

Teuerungsprämie 2022/2023

Im Oktober 2022 betrug die Inflationsrate in Österreich 11% und erreichte damit einen Rekordwert wie zuletzt vor 70 Jahren. Besonders die Preise für Strom, Gas und Lebensmittel sind deutlich angestiegen. Um dem entgegenzuwirken, wurde ein **Teuerungs-Entlastungspaket beschlossen**.



Vor allem für Lebensmittel und Energie sind die Preise 2022 deutlich gestiegen.

Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets der Regierung haben Arbeitgeber in Österreich die Möglichkeit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Jahr 2022 und 2023 eine Teuerungsprämie von je bis zu € 3.000,- als Sonderzahlung auszusahlen.

Diese Beträge sind **grundsätzlich bis zu**

- **€ 2.000,- pro Jahr und zusätzlich**
- **bis zu € 1.000,- pro Jahr**, wenn die **Zahlung** aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** erfolgt,

abgabenfrei. Sie unterliegen weder der Sozialversicherung, der Lohnsteuer noch den Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer).

Voraussetzung dafür ist, dass es sich um **Zahlungen** handelt, die **bisher vom Arbeitgeber nicht geleistet** wurden.

Eine etwaige **Gewinnbeteiligung** wird auf den Maximalbetrag angerechnet, d.h. der Betrag der Gewinnbeteiligung darf bei zeitgleicher Gewährung einer Teuerungsprämie die Höhe von **€ 3.000,- nicht übersteigen, um als steuer- und beitragsfrei zu gelten**.

Die Teuerungsprämie kann auch an geringfügig Beschäftigte, Teilzeit-Mitarbeiter/innen und karenzierte Mitarbeiter/innen ausbezahlt werden.

Teuerungsprämien erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Die **Teuerungsprämie** ist am **Lohnkonto** und am **Lohnzettel (L16)** auszuweisen.

Hözel Verlag GmbH

Jochen-Rindt-Straße 9, 1230 Wien, Tel +43 1536 06, info@hoelzel.at
Handelsgericht Wien, Firmenbuch 123 171 f, UID ATU37566308, DVR 0820989
hoelzel.at | journal.hoelzel.at